

MUSTERABFALLVERORDNUNG FÜR GEMEINDEN (MuAbfV)

Version

20. August 2018

INHALTSÜBERSICHT

GESETZESVERZEICHNIS UND ABKÜRZUNGEN			
MU	MUSTERABFALLVERORDNUNG		
l.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5	
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	5	
II.	AUFGABEN DER GEMEINDE	6	
	Art. 2 Sammlungen und Dienste	6	
	Art. 3 Information	7	
	Art. 4 Spezialfälle	8	
III.	PFLICHTEN DER INHABERINNNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN	8	
	Art. 5 Umgang mit Abfällen	8	
IV.	GEBÜHREN	g	
	Art. 6 Gebühren	ç	
V.	VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	11	
	Art. 7 Vollzug	11	
	Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung	11	
	Art. 9 Strafbestimmungen	11	
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12	
	Art. 10 Inkrafttreten	12	

VORBEMERKUNGEN

Die vorliegende Musterabfallverordnung (MuAbfV) unterstützt die Gemeinden bei der Ausarbeitung oder Revision ihrer kommunalen Abfallverordnung. Die MuAbfV ist ein Hilfsdokument für die Gemeinden; es entbindet die Gemeinden nicht davor, sich im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses zu überlegen, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen auch wirklich auf ihre Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Das Abfallrecht in der Schweiz besteht vorab aus Rechtsakten des Bundes (v.a. Umweltschutzgesetz [USG], Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA]), die im kantonalen Recht ergänzt und umgesetzt werden. Da die Bewältigung der Abfälle nur gemeinsam möglich ist, stehen auch die Gemeinden in der Verantwortung. In diesem Sinne regelt § 35 Abs. 1 Satz 2 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG):

"Die Gemeinden sorgen für Erstellung und Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen. Sie regeln das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle, und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung, die der Genehmigung durch die Direktion bedarf."

Die genannte kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Sie ist zur Wahrung des Legalitätsprinzips (Art. 126 der Kantonsverfassung) von der Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) zu erlassen. Die konkreten Gebührenansätze soll indes der Gemeindevorstand oder ein untergeordnetes Gemeindeorgan in einer Gebührenordnung oder einem Gebührenreglement festlegen und bei Bedarf anpassen.

Die MuAbfV stellt eine Weiterentwicklung der AWEL-Musterabfallverordnung vom Februar 2008 dar. Sie berücksichtigt die seither erfolgten Rechtsänderungen, insbesondere die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle, welche per 1. Januar 2016 durch die bereits erwähnte VVEA abgelöst wurde. Eine wichtige Rechtsänderung betrifft das Entsorgungsmonopol der Kantone für Siedlungsabfälle: Dieses wird für vergleichbare Abfälle von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen per 1. Januar 2019 aufgehoben (Art. 3 Bst. a i.V. mit Art. 49 Abs. 2 VVEA).

Hinweise zu Littering-Bussen:

Die Gemeinden können im Falle von Littering Bussen bis Fr. 500 aussprechen, sofern entsprechende Bestimmungen in der Abfallverordnung oder der kommunalen Polizeiverordnung verankert sind. Die MuAbfV enthält dafür einen Textvorschlag (Art. 9).

Hinweise für die Benutzung der MuAbfV:

- In der linken Spalte befindet sich der *Text der Musterverordnung in kursiver Schrift*.

 Textvarianten sind in [eckige Klammern] gesetzt und grau hinterlegt.
- In der rechten Spalte befindet sich in Normalschrift der Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen (Erläuterungen, rechtliche Hinweise).

Weitere Informationen sind unter dem Link Informationen für Gemeinden abrufbar. http://www.awel.zh.ch \rightarrow Abfall, Rohstoffe, Altlasten \rightarrow Abfall \rightarrow Informationen für Gemeinden \rightarrow Kommunale Abfallverordnung

GESETZESVERZEICHNIS UND ABKÜRZUNGEN

AbfG Abfallgesetz vom 25. September 1994 (LS 712.1)

AbfV Abfallverordnung vom 24. November 1999 (LS 712.11)

ChemRRV Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen

und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81)

FrSV Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung; SR 814.911)

GG Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)

GOG Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)

GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)

KV Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)

MuAbfV Musterabfallverordnung

USG Bundesgesetz über den Schutz der Umwelt vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; SR 814.01)

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.601)

VREG Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998

(SR 814.620)

VRG Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24.Mai 1959 (LS 175.2)

VVEA Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung; SR 814.600)

MUSTERABFALLVERORDNUNG

Bestimmungen	Kommentare
ABFALLVERORDNUNG DER GEMEINDE [NAME DER GEMEINDE] VOM [DATUM]	
Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. [] der Gemeindeordnung vom [Datum] erlässt [zuständiges Gemeindeorgan] folgende Abfallverordnung:	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft [Gemeinde] im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015. ² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Das [zuständiges Gemeindeorgan] kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.	Absatz 1 umschreibt den Gegenstand der Musterabfallverordnung. Diese regelt den Umgang mit Siedlungsabfällen. Siedlungsabfälle sind in Art. 3 VVEA definiert, weshalb darauf verwiesen werden kann. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen. Ab 1. Januar 2019 gelten Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen nicht mehr als Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a und b i.V. mit Art. 49 Abs. 2 VVEA), sondern müssen von diesen auf eigene Rechnung gesondert entsorgt werden (Art. 31c und Art. 32 USG). Eine Gemeinde kann auch weiterhin – sofern sie das will – Abfälle, die mit Bezug auf Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen entsorgen. Dies setzt allerdings voraus, dass dafür eine Grundlage in den kommunalen Gesetzen und ein öffentliches Interesse vorhanden sind. Die Gemeinde tritt in einem solchen Fall wie ein privates Entsorgungsunternehmen auf, weshalb sie und das betreffende Unternehmen sämtliche relevanten Punkte, einschliesslich der Abgeltung für die Entsorgungsleistung, vertraglich regeln müssen. Die Abgeltung der Leistung dürfte somit nicht in Form von Gebühren erfolgen. Eine systematische Quersubventionierung aus dem Monopol- in den Wettbewerbsbereich ist nicht zulässig. Die Gemeinde hat den Grundsatz der

Wettbewerbsneutralität gegenüber den privaten Entsorgern zu beachten.

Zuständiges Gemeindeorgan: Die zuständige Behörde [zuständiges Gemeindeorgan] für die Regelung solcher Spezialfälle ist der Gemeindevorstand oder ein untergeordnetes Gemeindeorgan. Wenn die Kompetenz einem untergeordneten Gemeindeorgan zugewiesen werden soll, muss dieses nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung ernannt und mit den nötigen Befugnissen ausgestattet worden sein. Das neue Gemeindegesetz lässt etwa zu (§ 50 Abs. 1), dass der Gemeindevorstand Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur "selbständigen Erledigung" überträgt. Der Bestand der Kommissionen muss jedoch in der Gemeindeordnung selbst geregelt sein.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

- ² Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfuhren an.
- ³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- ⁴ Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- ⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für

Absatz 1 regelt das Entsorgungsmonopol und die Entsorgungspflicht der Gemeinden für Siedlungsabfälle (§§ 16 und 35 AbfG). Ausnahmen bestehen bei bestimmten Siedlungsabfällen, die vom Inhaber entsorgt bzw. von Dritten zurückgenommen werden müssen (z.B. Batterien nach Anhang 2.15 Ziffer 5 ChemRRV; elektronische Geräte nach Art. 4 VREG; Fahrzeuge und sperrige Gegenstände nach §§ 18 f. AbfG). Das erwähnte Monopol und die Pflicht der Gemeinden bestehen auch für Siedlungsabfälle von Unternehmen mit bis zu 249 Vollzeitstellen. Demgegenüber sind Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen für die Entsorgung ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, selbst zuständig (Art. 3 Bst. a VVEA; neue Rechtslage ab dem 1. Januar 2019; vgl. auch den Kommentar zu Art. 1 MuAbfV).

Die Absätze 2 bis 4 bilden die Rechtsgrundlage für das Abfuhr- und Sammelwesen der Gemeinde. Das BAFU definiert den Begriff Grünabfälle hier.

Absatz 6 dient der Unterstützung der vom AWEL angebotenen Sammlungen von Sonderabfällen.

die entsprechenden Ankündigungen.

⁷ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Absatz 7 ermöglicht der Gemeinde, Aufgaben im Abfallwesen auf private Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Organisationen (Bsp. interkommunale Anstalt) auszulagern. Die Zuständigkeit für solche Vergaben von Aufgaben richtet sich nach der kommunalen Kompetenzordnung. Allenfalls muss ein Submissionsverfahren durchgeführt werden. Weitere Informationen finden sich im Handbuch für Vergabestellen. Dieses kann unter www.beschaffungswesen.zh.ch heruntergeladen oder bei der KDMZ bestellt werden.

Art. 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig [Namen der Publikation, z.B. einen Abfallkalender]

Absatz 1 dient dem Vollzug der FrSV.

Absatz 4 ist die Konkretisierung von § 8 AbfG.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

- ¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- ² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
- ³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Absatz 1 ermöglicht der Gemeinde, Verträge mit Unternehmen zur Mengenreduktion oder für bestimmte Anforderungen an die Abfälle (z.B. gepresst, tiefer Wassergehalt, keine Glasanteile usw.) abzuschliessen.

Absatz 2: Bei der Nutzung von öffentlichem Grund können solche Beschränkungen und weitere Massnahmen (Bsp. Einführen eines Pfandsystems, Einsammeln liegen gelassener Abfälle) einseitig von der Gemeinde angeordnet werden.

III. PFLICHTEN DER INHABERINNNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- ² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
- ³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken

Absatz 1 verpflichtet die Abfallinhaberinnen und -inhaber, ihre Abfälle den von der Gemeinde angebotenen Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben (Art. 31b Abs. 3 USG).

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Durchsetzung einer ordentlichen Benützung der Separatsammelstellen.

Absatz 3 verbietet, die öffentlichen Abfallkübel zur Entsorgung von allgemeinen Siedlungsabfällen zu nutzen und gewährleistet deren Zweckerfüllung.

oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. Die Absätze 4 und 5 präzisieren das Verbrennungsverbot von § 14 Abs. 2 und 3 AbfG.

Absatz 7 statuiert das Verbot, Abfälle über das Abwasser zu entsorgen (Art. 10 Bst. a GSchV).

Absatz 8 regelt den Umgang mit Sonderabfällen. Zwar finden sich Regelungen dazu im AbfG, USG, der VeVA und ChemRRV. Diese sind jedoch nicht anwenderfreundlich, weshalb eine klarere Regelung sinnvoll ist.

Absatz 9 statuiert Verhaltensvorschriften für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oder Teilen davon. Grünabfälle, die Neophythen enthalten, sollen nach der Empfehlung der AGIN entsorgt werden. Link AGIN: http://www.kvu.ch/de/home > Arbeitsgruppen > AGIN (Invasive Neobiota) > 2. Bekämpfung und Entsorgung von Neophyten

IV. GEBÜHREN

Art. 6 Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach [Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbetrag pro Be-

Artikel 6 führt Art. 32 und 32a USG sowie § 37 Abs. 2 AbfG aus und bildet die erforderliche Rechtsgrundlage (Legalitätsprinzip) für die Erhebung von Gebühren. Die Abfallrechnung und die Gebühren sind im Grundsatz in § 37 AbfG geregelt. Insbesondere zu den Gebühren regelt Abs. 2:

«Die Gemeinden erheben nach Volumen oder Gewicht bemessene kostendeckende Gebühren, wie Sack-, Marken- oder Containergebühren mit oder ohne pauschale Grundgebühr. Dabei sind regionale Lösungen anzustreben. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschliesslich der kantonalen Abgabe.»

trieb, Abstufung nach Betriebsgrösse] erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

- ⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen].
- ⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

[Variante nur mengenabhängige Gebühren:

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren sind mengenabhängig.
- ³ Die Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen].
- ⁴ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.]

Hilfsmittel zur Ausgestaltung der Gebühren:

BAFU Richtlinie Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen (BAFU, 2011)

AWEL Merkblatt: Was gehört in die Abfallrechnung einer Gemeinde? (AWEL, 2016)

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 7 Vollzug

- ¹ [Zuständiges Gemeindeorgan] vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- ² [Zuständiges Gemeindeorgan] erlässt ein [Gebührenreglement], in [dem, der] insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- ³ [Zuständiges Gemeindeorgan] erlässt [Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung], in [dem, der] Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.
- ⁴ [Zuständiges Gemeindeorgan] kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für den Vollzug der Verordnung und den Erlass von Verfügungen oder Bussen, auch wenn sich diese auf übergeordnetes Recht stützen (Anordnungen).

Absatz 2 ermöglicht insbesondere, den Erlass von Anordnungen, die regelmässig in grosser Zahl anfallen (Bsp. Bussen für Littering), an einzelne Mitglieder der Behörde zu delegieren.

Die Absätze 2 und 3 bilden die Rechtsgrundlage für den Erlass weiterer Vollzugsbestimmungen wie einer Gebührenordnung oder einer Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung (z.B. Abfallkalender).

Es ist zweckmässig, die genaue Festlegung der Gebührensätze und weiteren Einzelheiten zu Abfuhren und Sammlungen in zusätzlichen Regelungen (z.B. Vollziehungsverordnung, Gebührenverordnung, Gebührenreglement) festzulegen. Diese Regelungen können von einem untergeordneten Gemeindeorgan erlassen und periodisch angepasst werden. Der Verweis auf den kommunalen Abfallkalender ist ebenfalls möglich; es sollte aber bestimmt sein, wer den Abfallkalender erlässt.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Absatz 1 ermöglicht insbesondere, dass die Gemeinde illegal abgelagerte Abfallsäcke öffnen und den Inhaber der Abfälle ermitteln kann.

Absatz 2 hält fest, dass die Gemeinde Kosten aus einer Ersatzvornahme auf die Verursacher überwälzen.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, Absatz 2 führt ein gerichtlich durchsetzbares Littering-Verbot ein. Das erfasst das unrechtmässige Entsorgen von Kleinabfällen (Littering). Demgegenüber fällt die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Abfallmengen unter die Strafbestimmung von § 39 Abs. 1 lit. d und f AbfG (Busse bis Fr. 50 000, bei

insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse bis Fr. 500 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeindevorstand [oder untergeordnetes Gemeindeorgan] bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.]

Gewinnsucht in unbeschränkter Höhe). Die Formulierung entspricht dem vom Nationalrat nicht weiter verfolgten Vorschlag zur Ergänzung des USG, wobei die Höchstbusse auf den im Kanton Zürich zulässigen Betrag von Fr. 500 angesetzt wurde (§ 89 Abs. 3 i.V. mit § 175 Abs. 1 GOG). Solche Bussen werden vom Gemeindevorstand angeordnet und fallen der Gemeindekasse zu (§ 92 GOG). Eine Busse nach dieser Bestimmung kann nicht nur ausgefällt werden, wenn jemand Abfälle auf einem Grundstück der Gemeinde ablagert, sondern auch wenn es sich um ein Grundstück eines Privaten handelt (z.B. Privatgarten; Verstoss gegen öffentliche Ordnung).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom [Datum] tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

[Gemeinde], [Datum]

Absatz 1: Zur Zuständigkeit des AWEL siehe § 35 AbfG i.V.m. § 4 a Abs. 2 AbfV.

Hinweis zum Rechtsmittelweg und Inkraftsetzung: Der Rechtsmittelweg gegen eine Anordnung der Gemeinde, welche gestützt auf die kommunale Abfallverordnung erfolgt, ist bereits in § 38 AbfG geregelt und daher in der kommunalen Abfallverordnung nicht anzugeben. Bei Anordnungen einer unteren kommunalen Behörde (z.B. Abfallkommission) gilt der in der Gemeindeordnung geregelte Rechtsmittelweg.

Nachdem das Baurekursgericht in BRGE III Nrn. 0007 und 0008/2016 vom 27. Januar 2016 § 5 Abs. 3 PBG trotz fehlender ausdrücklicher Rechtsgrundlage für Festsetzungen im Gewässerschutzbereich für analog anwendbar erklärt hat, ist davon auszugehen, dass das Gericht im Abfallbereich zum selbigen Schluss gelangte. Aufgrund dieser Einschätzung haben die Gemeinden den Rechtsmittelweg erst nach der Genehmigung der Abfallverordnung durch das AWEL zu öffnen. Die Genehmigung durch das AWEL ist von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt (kommunale Abfallverordnung) zu veröffentlichen und aufzulegen.